

Geht per Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

29.5.2017

Vernehmlassung: Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Ausgangslage

Mit der vorliegenden Änderung soll die Verordnung an das Berufsbildungsgesetz angepasst werden, nachdem der Gesetzgeber ein subjektorientiertes Finanzierungssystem im höheren Berufsbildungsbereich etabliert hat. Absolvierende von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen sollen stärker finanziell unterstützt werden. Zudem hat das Parlament in Ergänzung zum Grundmodell der finanziellen Förderung beschlossen, dass der Bund auf Antrag hin auch bereits *während* des Kursbesuchs Teilbeiträge an Teilnehmende von vorbereitenden Kursen ausrichten kann. Die BDP begrüsst diese Entscheide, insbesondere weil ein wichtiger Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs geleistet und die Attraktivität der eidgenössischen Prüfungen erhöht werden kann. Ausserdem werden tertiäre Berufsbildungsgänge mithilfe dieses Unterstützungssystems auf breiterer Ebene finanziell erschwinglich.

Gravierende Nachteile für komplementärmedizinische Ausbildungsgänge

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden allerdings die Absolvierenden von Ausbildungsgängen in der Naturheilpraktik und Komplementärtherapie benachteiligt und gegenüber dem vorangegangenen Finanzierungsmodell schlechter gestellt. Er ist sowohl in Bezug auf die maximale Dauer der Ausbildungen, die Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren wie auch die Bedingungen für einen Vorbezug der Beitragszahlungen nicht praxistauglich. Gerade jene Berufe werden von einer angemessenen Beitragsleistung ausgeschlossen, die auf eine solche besonders dringend angewiesen sind und die auch im Hinblick auf ihren gesellschaftlichen Nutzen als besonders förderungswürdig zu bezeichnen sind.

Weil die angesprochenen Ausbildungsgänge umfangreiche und umfassende Ausbildungen in einem Gesundheitsberuf beinhalten, ohne dass ein einschlägiger Berufsabschluss vorgelagert ist, dauern sie in der Regel länger als die im Verordnungsentwurf vorgegebene Grenze von sieben Jahren – dies bei

hohen Kosten von bis zu 65000 Franken. Der Anteil von Frauen beträgt in diesem Berufsfeld bis zu 70%. Aufgrund der hohen Anforderungen an die Persönlichkeit, wird dieser Beruf oft als Zweitberuf oder von WiedereinsteigerInnen erlernt. Gerade im Bereich der hier Betroffenen gibt es weder über Arbeitgeber noch über Berufsorganisationen eine Drittfinanzierung, die Studierende finanziell unterstützen würde. Die Studierenden sind demnach, abgesehen von allfälligen familiären Unterstützungen, völlig auf sich selber angewiesen.

Mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf können zwar individuelle Härtefälle abgegolten werden. Jedoch drohen aufgrund restriktiver Vorgaben Absolvierende ganzer Ausbildungsgänge von der Finanzierung gemäss BBG ausgeschlossen zu werden. Sowohl der Maximalbeitrag als auch die vorgesehenen Fristen sind für die Vorbereitung auf die Höhere Fachprüfung der Naturheilpraktikerinnen/Naturheilpraktiker prohibitiv.

Kostengünstige Versorgung nicht gefährden

Das Gesundheitswesen ist auf qualifizierte Gesundheitsfachpersonen angewiesen. Die im komplementärmedizinischen Bereich tätigen Therapeuten werden heutzutage oft als Erstanlaufstelle genutzt und übernehmen wichtige Funktionen im Gesundheitsbereich auf kostengünstiger Basis, da sie über die Zusatzversicherung abrechnen oder vom Patienten selber bezahlt werden. Sie fallen also nicht über Grundversicherungsprämien der Allgemeinheit zur Last. Die Schweizer Stimmbevölkerung hat sich 2009 deutlich für die Komplementärmedizin und die Schaffung von nationalen Diplomen für die nicht-ärztlichen Therapeutinnen und Therapeuten dieser Sparte ausgesprochen.

Aus den erläuterten Gründen schlägt die BDP **folgende Anpassungen** in der Berufsbildungsverordnung vor:

- Art. 66 c / b-2
nicht länger als **10 Jahre** vor Eröffnung der Verfügung
- Art. 66 d / 1-b-2
innerhalb von längstens **10 Jahren** nach dem ersten Antrag
- Art. 66d / 1-d
den Nachweis, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung oder Zwischenveranlagung über ein steuerbares Einkommen von nicht mehr als **50'000 Franken** verfügt.
- Art. 66e / 1-f
Das SBFI richtet Teilbeiträge aus, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung oder Zwischenveranlagung über ein steuerbares Einkommen von nicht mehr als **50'000 Franken** verfügt.
- Art. 66e / 1-c-2
Das SBFI richtet Teilbeträge aus, wenn der absolvierte vorbereitende Kurs nicht länger als **zehn Jahre** vor Antragstellung begonnen hat
- Art. 66f Obergrenze / 2
In Berufsfeldern mit einer HFP ohne vorgelagerte zugehörige Berufsprüfung werden die anrechenbaren Kursgebühren gemäss Art. 66f / 2-a und b auf **40'000 Franken** kumuliert.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz